

Statuten Verein Know-Now schafft Chancengleichheit mit Sitz in Bern:

1. Name

Unter dem Namen „Know-Now schafft Chancengleichheit“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

2. Sitz

Der Sitz befindet sich im Chrummacher 3, 3202 Frauenkappelen in Bern.

3. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Chancengleichheit im Bildungsbereich. Dazu gehört namentlich die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Nachhilfeschülern.

Er sensibilisiert die Bevölkerung für die Problematik der Chancenungleichheit im Bildungsbereich und motiviert diese sich für eine Verbesserung der Bildungschancen einzusetzen.

Private Bildungseinrichtungen sollen dazu angehalten werden nicht primär gewinnstrebig zu sein, da Gewinnstrebigkeit in diesem Bereich die Bildungschancen verzerrt. Es wird motiviert, die primären Zielsetzungen ideell auszurichten und dies so in den Statuten zu verankern. Die privaten Bildungseinrichtungen sollen sich verpflichten allgemein sozial verantwortlicher und nachhaltiger zu handeln.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

4. Mittelverwendung

Um diese Ziele zu erreichen, generiert der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie andere Zuwendungen Einnahmen.

Diese Mittel dürfen ausschliesslich für folgendes verwendet werden:

- a) Stipendien für bedürftige Kinder und Jugendliche.
- b) Werbung und PR-Aktivitäten für den Verein.
- c) Verwaltungs-, Infrastruktur- und Administrationskosten, die zur Erreichung der Ziele nötig sind.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

5. Unabhängigkeit von privaten Bildungseinrichtungen und der Know-Now AG

Private Bildungseinrichtungen und die Know-Now AG als Initiantin des Vereines dürfen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen. Es dürfen keine Mittel für private Bildungseinrichtungen und die Know-Now AG verwendet werden.

Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder, die mit einer privaten Bildungseinrichtung oder der Know-Now AG geschäftlich verbunden sind, treten in den Ausstand, wenn es um Entscheidungen geht, welche die eigenen wirtschaftlichen Interessen dieser Bildungseinrichtungen oder der daran beteiligten Personen berühren. Es wird so gewährleistet, dass der Verein unabhängig von jeglichen Interessen agiert, die nicht der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereines entsprechen.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

6. Zusammenarbeit mit privaten Bildungsinstitutionen

Es wird versucht die privaten Bildungsinstitutionen in eine Arbeitskraftspendenpartnerschaft einzubinden. Eine andere Zusammenarbeit ist ausgeschlossen.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich wie folgt:

1. Bestimmte Lehrpersonen der privaten Bildungsinstitution stellen ihre Arbeitskraft für eine bestimmte Anzahl Lektionen zur Verfügung. Es müssen mindestens 10 Lektionen à 55 min übernommen werden.
2. Der Verein Know-Now schafft Chancengleichheit sucht passende Engagements.
3. Der Selbstbehalt des Schülers, der 10 Franken pro Stunde beträgt, erhält die jeweilige Lehrperson als symbolischen Lohn.
4. Der Verein bezahlt der Lehrperson zusätzlich noch 7.50 Franken Unkostenentschädigung pro geleistete Lektion. +
5. Die Lehrpersonen der privaten Bildungsinstitution erhalten 17.50 Franken pro geleistete Lektion als Bruttolohn. Dieser symbolische

Lohn liegt weit unter dem branchenüblichen Lohn und unterstreicht so die Wohltätigkeit der Arbeitskraftspende.

6. Die private Bildungsinstitution muss mindestens 1000 Franken Vereinsmitgliedschaftsbetrag bezahlen für das betroffene Jahr, um diese Zusammenarbeit aufnehmen zu können. Dies ist ein Grundbeitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit im privaten Bildungsbereich. Die private Bildungsinstitution wird so zum Passivmitglied des Vereines.
7. Die private Bildungsinstitution bezahlt den die Arbeitskraftspende tätigen Lehrpersonen den Vereinsmitgliedschaftsbeitrag von mindestens 50 Franken für das betroffene Jahr. Die Lehrpersonen werden so zu Passivmitgliedern des Vereines.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden. Die in diesem Artikel genannten Frankenbeträge können jedoch an die Teuerung oder an veränderte Umstände durch eine einfache Mehrheit angepasst werden.

7. Zusammenarbeit mit privaten steuerbefreiten Bildungsinstitutionen:

Eine Zusammenarbeit mit privaten steuerbefreiten Bildungsinstitutionen ist auf allen Ebenen möglich. Wird eine solche Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitskraftspendenpartnerschaft eingegangen, so muss die steuerbefreite Bildungsinstitution für sich als Institution keinen Vereinsmitgliedschaftsbeitrag bezahlen. Die Arbeitskraftspendende Lehrperson wird zum symbolischen Betrag von 10 Franken zum Vereinsmitglied. Dieser wird durch die steuerbefreite Bildungsinstitution übernommen.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden. Die in diesem Artikel genannten Frankenbeträge können jedoch an die Teuerung oder an veränderte Umstände durch eine einfache Mehrheit angepasst werden.

8. Zusammenarbeit mit Privatpersonen:

Eine Zusammenarbeit mit Privatpersonen ist unter anderem im Rahmen einer Arbeitskraftspende möglich.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich wie folgt:

1. Eine bestimmte Lehrperson stellt ihre Arbeitskraft für eine bestimmte Anzahl Lektionen zur Verfügung. Es müssen mindestens 10 Lektionen à 55 min übernommen werden.
2. Der Verein Know-Now schafft Chancengleichheit sucht ein passendes Engagement.

3. Der Selbstbehalt des Schülers, der 10 Franken pro Stunde beträgt, erhält die Lehrperson als symbolischen Lohn.
4. Der Verein Know-Now schafft Chancengleichheit bezahlt der Lehrperson zusätzlich noch 7.50 Franken Unkostenentschädigung pro geleistete Lektion.
5. Die Lehrperson erhält 17.50 Franken pro geleistete Lektion als Bruttolohn. Dieser symbolische Lohn liegt weit unter dem branchenüblichen Lohn und unterstreicht so die Wohltätigkeit der Arbeitskraftspende.
6. Die private Lehrperson muss mindestens 10 Franken Spezialvereinsmitgliedschaftsbetrag bezahlen. Dies ist ein Grundbeitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit im privaten Bildungsbereich. Die Lehrperson wird so zum Passivmitglied des Vereines.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden. Die in diesem Artikel genannten Frankenbeträge können jedoch an die Teuerung oder an veränderte Umstände durch eine einfache Mehrheit angepasst werden.

9. Anstellung eigener Lehrpersonen des Vereines:

Eigene Lehrpersonen können unter folgenden Bedingungen angestellt werden:

1. Es konnten nicht genügend Arbeitskraftspenden generiert werden.
2. Die anzustellende Lehrperson arbeitet nicht für eine private nicht steuerbefreite Bildungsinstitution.
3. Eigene Vereinsmitglieder können nicht angestellt werden.

Es wird ein branchenüblicher Lohn von 30 Franken pro Lektion gezahlt.

Dieser Artikel kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden. Der in diesem Artikel genannte Frankenbetrag kann jedoch an die Teuerung oder an veränderte Umstände durch eine einfache Mehrheit angepasst werden.

10. Mindestanforderungen

Lehrpersonen, die für den Verein tätig werden, müssen ein Lehrerpapier oder die Zugangsberechtigung zu einer universitären Einrichtung besitzen, d.h. die Lehrperson muss an einer Universität studieren können.

Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur im Rahmen einer Arbeitskraftspende von besonders befähigten Gymnasialschülern der oberen Klassen oder im Rahmen einer Arbeitskraftspende von Studierenden ohne Matur der Pädagogischen Hochschule ab dem 4.Semester möglich.

11. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Beiträge:

- a) Mitgliederbeiträge. Jedes Vereinsmitglied bestimmt unter Vorbehalt einer Mindesthöhe selbst die Höhe seines Mitgliederbeitrages. Die Mindesthöhe wird vom Vorstand jährlich in der Spannbreite zwischen 10 und 100 Franken festgelegt. Er beträgt derzeit 50 Franken. Es kann nach soziodemographischen oder dem Ziel der Chancengleichheit fördernden Kriterien differenziert werden.
- b) Spenden sowie andere Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten.

12. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich an der Förderung der Chancengleichheit im Bildungsbereich tatkräftig im Organisationsteam beteiligen will.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die nur finanziell die Förderung oder durch die Spende seiner Arbeitskraft der Chancengleichheit im Bildungsbereich unterstützen will.

Aufnahmegesuche für Aktivmitglieder sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Präsident informiert die Gründungsmitglieder innert 5 Tagen über den Aufnahmeentscheid. Dieser wird erst gültig, wenn nicht von allen Gründungsmitgliedern innert 20 Tagen nach Kenntnis des Entscheids ein entsprechendes Veto eingereicht wird. Gründungsmitglieder sind somit privilegierte Aktivmitglieder.

Der 3.Abschnitt dieser Bestimmung kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

13. Treuepflicht

Aktivmitglieder haben bei ihren Handlungen Rücksicht auf die ideellen Ziele des Vereins Know-Now schafft Chancengleichheit zu nehmen. Dies gilt auch bei Tätigkeiten ausserhalb des Vereins. Es dürfen insbesondere keine sensiblen Informationen Aussenstehenden zugänglich gemacht werden. Alle Interessensbindungen, welche den ideellen Zielsetzungen des Vereins Know-Now schafft Chancengleichheit entgegenlaufen können, sind offen zu legen. Jegliche Verbundenheit zu einer privaten Bildungseinrichtung ist offenzulegen.

Ein Verstoß gegen die Treuepflichten führt zu einem automatischen Ausschluss aus dem Verein.

Neben Haftungsansprüchen kann eine Konventionalstrafe von bis zu 10'000 Franken ausgesprochen werden.

Diese Bestimmung kann nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

14. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Zahlt ein Mitglied nach zweimaligem Erinnerungsschreiben den fälligen Beitrag nicht ein, so kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erlöschen.

15. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; jedes der Gründungsmitglieder kann gegen diesen Beschluss sein Veto einlegen.

Die Gründungsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Abs. 2 und 3 dieses Artikels können nur einstimmig geändert oder aufgehoben werden.

16. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

17. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich gewöhnlich im Dezember statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand kann unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 2 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt zwingend, wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung haben die Aktivmitglieder das gleiche Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

18. Der Vorstand

Der Vorstand soll aus 5 Personen bestehen. Die Aufgaben werden unter der Oberleitung des Vereinspräsidenten auf die Vorstandsmitglieder verteilt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er arbeitet ehrenamtlich.

19. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

20. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

21. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

22. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können, soweit keine Statutenbestimmung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt, mit einfachem Mehr abgeändert werden.

23. Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen juristischen Person kann mit einstimmigem Beschluss der Aktivmitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Dieser Artikel kann nicht geändert werden.

24. Gründungsdatum, Gründungsmitglieder

Der Verein wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 28.02.2010 gegründet.

Noch aktive Gründungsmitglieder sind Frédéric Hübsch, Samuel Boller und Simon Meier.